

ZWISCHENRUF

Ausbildungsgarantie deutlich verbessern

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit erwartet von den Abgeordneten im Bundestag, dass sie eine echte und inklusive Ausbildungsgarantie für alle jungen Menschen schaffen. Der Kooperationsverbund setzt auf die parlamentarische Beratung und auf deutliche Verbesserungen des Regierungsentwurfes des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz) im Sinne junger Menschen mit ungünstigen Voraussetzungen.

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Eine markante Änderung im Entwurf der Bundesregierung gegenüber dem ersten Vorschlag aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist, dass die Förderung einer Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE, § 76 SGB III) nicht länger als Ermessensleistung, sondern als gesetzliche Anspruchsleistung formuliert wird. Inwiefern dadurch ein tatsächliches Recht auf Ausbildung umgesetzt werden kann, bleibt zu bezweifeln. Denn je nach Personengruppe müssen verschiedene Fördervoraussetzung zutreffen. Für junge Menschen mit „Marktbenachteiligung“ gilt die Anspruchsleistung BaE zum Beispiel erst, wenn sie sich nachweislich erfolglos beworben, die Berufsberatung in Anspruch genommen und von der Agentur für Arbeit nicht vermittelt werden konnten. Außerdem muss der junge Mensch in einer Region leben, die als mit Ausbildungsplätzen unterversorgt gilt. Dies soll von der zuständigen Agentur für Arbeit unter Einbezug der Sozialpartner festgestellt werden. Die individuelle Situation und Bedarfslage der jungen Menschen rücken insofern in den Hintergrund.

Zudem betont der Kooperationsverbund, dass die BaE nicht für „marktbenachteiligte“ junge Menschen konzipiert ist. Aktuell ist die BaE auf junge Menschen mit sehr schwieriger Perspektive für einen gelungenen Übergang in die berufliche Ausbildung ausgerichtet. Daran orientiert sich das Leistungsspektrum und die pädagogische Konzeption des Instrumentes. Es ist zu befürchten, dass sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen aus der außerbetrieblichen Ausbildung gedrängt werden.

Mit Blick auf die Praxis der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit geht der Bundesgesetzgeber einen riskanten Weg. Die Träger arbeiten bereits unter Bedingungen des Fachkräftemangels und knapper Ressourcen. Herausfordernd bei der Ausweitung der BaE ist, dass junge Menschen mit sozialer Benachteiligung und „Marktbenachteiligung“ gleichzeitig gefördert werden sollen. Die Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises kann die Rahmenbedingungen für eine wirksame und qualitativ anspruchsvolle Förderung der jungen Menschen aushöhlen.



Während das Leistungsspektrum der BaE in vielen Fällen über die Förderbedarfe allein „marktbenachteiligter“ junger Menschen hinaus gehen wird, droht eine weitere Verknappung der Ressourcen, die für die Begleitung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen erforderlich ist.

Zudem kann die Erweiterung der Zielgruppe dafür sorgen, dass Agenturen für Arbeit das Instrument verstärkt in der kooperativen Variante beschaffen. Für die bisherige Zielgruppe der außerbetrieblichen Ausbildung wäre das fatal, weil für sie das integrative Modell von großer Bedeutung ist. Im integrativen Modell übernimmt der durchführende Träger die berufspraktische Qualifizierung. Im kooperativen Modell findet dieser Teil der Ausbildung in Kooperationsbetrieben statt. Ein Übergang zwischen den Modellen ist zwar möglich und wird angestrebt, wenn es sinnvoll erscheint. Für einige junge Menschen ist der spezielle Schutzraum, den das integrative Modell bietet, jedoch bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung notwendig.

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit hatte sich aus guten Gründen für die Einrichtung eines Bund-Länder-Programms Ausbildungsgarantie mit dem Konzept einer „Garantierten Ausbildung“¹ ausgesprochen. Diese Forderung scheint sich jedoch nicht realisieren zu lassen, weil die Bundesregierung die BaE innerhalb des dritten Sozialgesetzbuches verorten möchte. Die Schaffung eines neuen Instrumentes wäre jedoch ratsam, um einer drohenden Verwässerung der außerbetrieblichen Ausbildung vorzubeugen. Ein solches, eigenes Instrument könnte mit einer Kofinanzierungsklausel ausgestattet werden, um Ländern oder Kommunen konzeptionelle und finanzielle Mitgestaltung zu ermöglichen. Auf diesem Wege könnten regional auch landesrechtlich geregelte, vollzeitschulische Ausbildungen förderfähig werden, so wie es der Bundesgesetzgeber beispielsweise bei der Reform der Assistierten Ausbildung umgesetzt hat.

Berufliche Orientierung, Mobilität und Coaching

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit befürwortet die Einführung eines Mobilitätszuschusses bei kurzen betrieblichen Praktika, die erfahrungsgemäß gut zur Stärkung der beruflichen Orientierung junger Menschen geeignet sind. Sie unterstützen jedoch nur die Heranführung an den Ausbildungsmarkt und sind mit einer Ausbildungsgarantie nicht gleichzusetzen.

Es fehlt zudem ein begleitendes Coaching, das die Ergebnisse der Berufsorientierungspraktika absichert, die Jugendlichen und die Betriebe begleitet, Erfahrungen aus Praktika nachbereitet und einen Beitrag zu erfolgreichen Anbahnungen von Übergängen in (ungeförderte) Ausbildung gewährleistet. Zwar gibt es in der Gesetzesbegründung nun einen Verweis, dass Orientierungspraktika mit der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II unterstützt werden kann. Allerdings ist dies nicht verpflichtend und der § 16k SGB II gilt nur für Personen im SGB II-Leistungsbezug. Eine Parallelvorschrift im SGB III wie eine Verzahnung mit dem § 45 SGB III oder Angebote nach § 13 (2) SGB VIII fehlt.

Der Kooperationsverbund betont: Für jeden jungen Menschen muss eine bedarfsgerechte und individuelle sozialpädagogische Begleitung zur Anbahnung, Einmündung und Begleitung einer Berufsausbildung angeboten werden können. Dieses Angebot muss das Wunsch- und Wahlrecht der Jugendlichen und Betriebe berücksichtigen und damit ohne Vergabelogik zur Verfügung stehen.

¹ vgl. Eckpunktepapier zur Ausbildungsgarantie, 2022 (<https://jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2022/12/Beschluss-KV-zur-Ausbildungsgarantie.pdf>)

Die Mobilitätsförderung während der Ausbildung bleibt im Gesetzentwurf ebenfalls weiter hinter den Erwartungen des Kooperationsverbundes zurück. Ein Mobilitätzuschuss soll aus Sicht der Bundesregierung Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region schaffen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Leistung. Junge Menschen, die abwägen, für eine Ausbildungsstelle den Wohnort zu wechseln, können die Mobilitätsförderung also nicht ins Kalkül ziehen. Zudem ist der Zuschuss nur im ersten Ausbildungsjahr möglich. Der Bedarf bestehe bei vielen jungen Menschen jedoch während der gesamten Ausbildungszeit. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert zudem: Das Angebot des sozialpädagogisch begleitenden Jugend- und Azubiwohnens muss ins Gesetz geschrieben, flächendeckend ausgebaut und bei jungen Menschen besser bekannt gemacht werden.

Perspektive junger Menschen

Im Gesetzentwurf gerät aus Sicht des Kooperationsverbundes die Perspektive der jungen Menschen mit Ausbildungswunsch, vor allem derjenigen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, gegenüber den Belangen der Wirtschaft, Fachkräfte zu erhalten, zu sehr ins Hintertreffen. Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass der harte Kern der Ausbildungsgarantie – die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten auch unter Rückgriff auf außerbetriebliche Ausbildung – an wesentlicher Stelle die Angebotssituation des Ausbildungsmarktes und nicht die Lebenssituation junger Menschen in den Mittelpunkt stellt. Der Bundesgesetzgeber erkennt hier, dass sich die Probleme des Ausbildungsmarktes nicht im Passungsproblem erschöpfen. Auch junge Menschen mit formal guten Schulabschlüssen gelingt der Übergang in Ausbildung teils nicht. Dafür kann häufig schon der Wohnsitz in einem als Brennpunkt geltenden Viertel sorgen. Wer in dieser oder ähnlicher Weise unter der Dysfunktionalität des Ausbildungsmarktes leidet, wird durch die Ausbildungsgarantie in dieser Form nicht erreicht. Ohne wesentliche Verbesserungen ist die Ausbildungsgarantie deswegen keine echte Garantie für alle jungen Menschen. Schulische Ausbildungswege in die für die Gesellschaft wesentlichen Care-Berufe sind zudem gar nicht berücksichtigt.

Berlin, 05.05.2023

Ansprechperson in der Federführung Ausbildung und Beruf:

Michael Scholl
Grundlagenreferent
030/2887895-9
michael.scholl@bagkjs.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V.
Büro Berlin, Chausseestraße 128/120, 10115 Berlin

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.